

JUGENDORDNUNG

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem:

1. Jugendwart
2. dessen Stellvertreter.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung, die vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand abzustimmen ist.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern und Naturverbundenen Mitgliedern anzuleiten, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfer des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

